

Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2
Artenschutzfachliche Einschätzung
Entwurfsstand TöB Beteiligung



Auftraggeber:



Auftragnehmer:

TRIOPS - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH

Dezember 2025

Stand: 11. Dezember 2025

Bearbeitung:

TRIOPS - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH
Keplerstraße 4
37085 Göttingen
Tel.: 0551 – 540 41
Email: info@triops.eu

Projektkoordination:



Dipl.- Ing.

Sachbearbeitung:



Dipl.- Biol.
Dipl.- Ing.

Titelbild: © TRIOPS - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Zielstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten	3
1.4	Methodisches Vorgehen	4
1.5	Datengrundlagen	5
2	Lage und Bestand des Gebietes	5
2.1	Vegetation und Flora 2018.....	6
2.2	Fauna	7
2.2.1	Vögel	8
2.2.2	Fledermäuse.....	10
2.2.3	Übrige Säuger.....	11
2.2.4	Reptilien.....	11
2.2.5	Schmetterlinge, Nachtkerzenschwärmer	11
2.2.6	Scharlachkäfer, Eremit.....	12
2.2.7	Weitere Arten.....	12
3	Planungen und Wirkungen	12
3.1	Planungen	12
3.2	Wirkungen	14
4	Relevanzprüfung	16
5	Artbezogene Konfliktanalyse	17
5.1	Fledermäuse.....	17
5.2	Vögel	19
5.2.1	Brutvögel	19
5.2.1.1	Beurteilung der in Hamburg ungefährdeten Brutvogelarten .	20
5.2.1.2	Artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende Brutvogelarten	21
5.2.2	Zugvögel.....	25
5.2.3	Fazit.....	26
5.3	Übrige Artengruppen mit artenschutzrechtlicher Relevanz.....	26
6	Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	27
7	Quellen	29
7.1	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	29
7.2	Sonstige Quellen	29
	Abkürzungsverzeichnis	33

Tabellenverzeichnis

1. Arbeitsschritte der artenschutzfachlichen Einschätzung	4
2. Brutvögel im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans	8
3. Fledermäuse im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans	11
4. Wirkfaktoren	14
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) für artenschutzrechtlich relevante Arten	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Besonderer Artenschutz gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG	2
Abbildung 2: Baumreihe und Böschungsbewuchs auf dem Damm zur Sachsenbrücke, Bäume mit zum Teil großen Durchmessern	6
Abbildung 3: Sandauflagen im Bereich des ehemaligen Überseezentrums im Juni 2025	7
Abbildung 4: Flächenräumung für die zukünftige Moldaubrücke, nördlicher Bereich am Veddelhöft	7
Abbildung 5: Übersicht über das Bebauungsplangebiet Kleiner Grasbrook 2	13
Abbildung 6: Duckdalben im östlichen Moldauhafen	18

Kartenverzeichnis

Karten-Nr.	Art der Unterlage	Maßstab
Karte 1	Bestand, artenschutzrechtlich relevante Arten	1 : 2.000

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielstellung

Mit der Fortsetzung des Umbaus nicht mehr genutzter Hafenanlagen südlich der Norderelbe plant die HafenCity GmbH einen neuen Stadtteil Grasbrook. Dieser soll Wohnen und gewerbliche Nutzungen im Bereich des ehemaligen Überseezentrums und im Bereich des O'Swaldkais ermöglichen. Mit dem Bebauungsplan ‚Kleiner Grasbrook 2‘ (Stand: 14. August 2025) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des gemischt genutzten Moldauhafenquartiers als nördlicher Teil des Stadtteils Grasbrook geschaffen werden. Im Moldauhafenquartier entstehen ein innerstädtisches Wohn- und Arbeitsquartier, eine große Parkanlage, eine Grundschule, das Deutsche Hafenumuseum sowie Freizeit- und Versorgungseinrichtungen.

Die vorliegende artenschutzfachliche Einschätzung dient der Ermittlung der Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und prüft deren Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne sind zunächst nicht geeignet, die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen, da ihnen die unmittelbare Umsetzbarkeit fehlt. Erst die Verwirklichung von Bauvorhaben auf Grundlage von Baugenehmigungen, die auf Basis des Bebauungsplans erteilt werden, kann in diesem Sinne zu verbotswidrigen Handlungen führen. Ein Bebauungsplan verliert jedoch seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Entsprechend der Planungsebene ist daher zu prüfen, ob eine Planrealisierung ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften möglich ist. Hierbei können, wie bei der Artenschutzprüfung im Rahmen der Eingriffsregelung CEF-Maßnahmen, berücksichtigt werden. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Grundlage für die artenschutzfachliche Einschätzung sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die rechtlich in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der FFH-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL - Richtlinie 79/409/EWG) und der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Richtlinie Nr. 338/97) definiert und im BNatSchG zusammengefasst werden. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Zuordnung zu den besonders und streng geschützten Arten und die zugehörigen Rechtsverordnungen.

besonders geschützte Arten (nach § 7 Abs.2 Nr. 13, 14 BNatSchG)	
streng geschützte Arten	
Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV
Arten nach Anhang IV der FFH-RL	Arten nach Art. 1 der VSch-RL (europäische Vogelarten) <i>faktisch streng geschützt</i>
Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV	Arten nach Anhang B der EG-ArtSchV
Tier- und Pflanzenarten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG	Tier- und Pflanzenarten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Abbildung 1: Besonderer Artenschutz gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG

Die Arten nach Art. 1 der VSch-RL (europäische Vogelarten) sind hinsichtlich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten faktisch gleichgestellt und unterliegen damit den entsprechenden Anforderungen an den Schutz dieser Arten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

Nr. 1	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 4	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit bestehenden oder aufzustellenden Bebauungsplänen oder in Gebieten nach § 34 BauGB), werden die Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 im § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Bei entsprechenden Vorhaben sind daher nur folgende Arten Prüfungsgegenstand:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der VSch-RL („europäische Vogelarten“) und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sog. „Verantwortungsarten“¹).

¹ Solange diese Verordnung nicht vorliegt, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften nur auf die o.g. europarechtlich geschützten Arten anzuwenden.

Sind diese betroffen liegt „ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

1.3 Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten

Verstößt ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen mithilfe einer Ausnahme verwirklicht werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist es ausreichend, aber auch erforderlich, wenn für die Planung eine „objektive Befreiungslage“ attestiert werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall unter anderem Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Fehlen einer zumutbaren Alternative,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht und
- Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL enthält keine weitergehenden Anforderungen.

Die Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 der VSch-RL sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht

weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die artenschutzfachliche Einschätzung ist in mehrere Arbeitsschritte unterteilt, die in Tabelle 1 dargestellt sind. Das Vorgehen berücksichtigt dabei die „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH 2014).

Tabelle 1 Arbeitsschritte der artenschutzfachlichen Einschätzung	
Arbeitsschritt	Aufgabenstellung
1. Darstellung Bauvorhaben	<p>Darstellung der Wirkungen der Planung und damit verbundener Bauvorhaben und der Maßnahmen zur Vermeidung/-minderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirkfaktoren und Wirkungen in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tiere und Pflanzen ▪ Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ggf. spezifischer Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
2. Vorprüfung	Auswahl planungsrelevanter Arten
3. Konfliktanalyse	<p>Einschätzung der Auswirkungen – Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Berücksichtigung von Verbreitung/Vorkommen bzw. Lebensraum, Lebensweise, Ansprüchen und Empfindlichkeiten der Arten ⇒ Berücksichtigung der Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ggf. spezifische Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ⇒ Berücksichtigung der Vorbelastungen; Erheblichkeitsabschätzung: Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren
4. ggf. Ausnahmeprüfung	Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
5. Fazit	Schlussbetrachtung

Als Untersuchungsraum der vorliegenden artenschutzfachliche Einschätzung ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Bebauungsplangebietes anzusehen.

1.5 Datengrundlagen

Die Grundlage der artenschutzfachlichen Einschätzung bilden die im Folgenden aufgelisteten Datenquellen:

- Aktualisierte floristische und faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung „Stadtteil Grasbrook“ (TRIOPS 2022)
- Floristische und faunistische Erhebungen zum Vorhaben ‚U4 Erweiterung auf den Grasbrook‘ (TRIOPS 2024)
- Rahmenplan Stadteingang Elbbrücken: Floristische und faunistische Bestandsaufnahme für den Teilraum II Funktionsplan Veddel-Nord. Im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung. TRIOPS 2020a)
- Floristische und faunistische Bestandsaufnahme „Kleiner Grasbrook“ und Süd-anbindung. Bericht Bestand 2015. (TRIOPS 2016)
- Ökologische Bestandserfassung und -bewertung für den Bereich Östliche HafenCity. Im Auftrag der HafenCity Hamburg GmbH (TRIOPS 2012)
- Artenkataster Hamburg, Gesamtdatenbestand des Hamburger Artenkatasters als Rasterdaten sowie für den Betrachtungsraum und die Umgebung als punktgenaue Geodaten gemäß Datenabfrage (FHH 2025a)
- Listen der in Hamburg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und besonders zu berücksichtigende Vogelarten (FHH 2014)
- Verbreitung und Lebensraumansprüche in Hamburg zu verschiedenen Tiergruppen (BRANDT ET AL. 2018, SCHÄFERS 2016, THIEL & THIEL 2015, RÖBBELEN & SCHÜTTE 2020)
- Artendaten der Brutvögel Hamburgs (ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG 2024, MITSCHKE 2012)
- Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers in Hamburg 2021 (WILKENING, C. 2021).
- Berichte zum Artenmonitoring verschiedener Artengruppen in Hamburg u.a. mit Angaben zu Vorkommen, Ökologie und Gefährdung (RÖBBELEN 2014; RÖBBELEN 2015)
- Rote Listen Deutschlands und Hamburgs (siehe u.a. BRANDT et al. 2018, MEINIG et al. 2020, MITSCHKE 2019a, OTT 2015, RÖBBELEN & SCHÜTTE 2020, RYSLAVY 2020, SCHÄFERS 2016).

2 Lage und Bestand des Gebietes

Das Bebauungsplangebiet ‚Kleiner Grasbrook 2‘ liegt im Bezirk Hamburg-Mitte südlich der Norderelbe angrenzend an die Elbbrücken. Östlich verläuft die stark befahrene Bahntrasse Richtung Hannover sowie die stark genutzten Verkehrsstraßen „Am Moldauhafen“ und „Am Saalehafen“. Westlich grenzt das Hafengebiet mit dem geplanten „Hafentorquartier“ und der „Dessauer Straße“ an und südlich verläuft der stark frequentierte „Veddeler Damm“.

Grundlage für die Artenschutzrechtliche Einschätzung bildet der im Folgenden dargestellte Zustand, der die artenschutzrechtlich wesentlichen Inhalte der aktualisierten floristischen und faunistischen Bestandsaufnahme und Bewertung „Stadtteil Grasbrook“ (TRIOPS 2022) zusammenfasst (siehe Karte 1).

2.1 Vegetation und Flora vor Beginn der Flächenräumungen

Sowohl das Moldauhafenquartier als auch das Hafentorquartier sind vor Beginn der Flächenräumungen (2018) durch ehemalige und noch bestehende gewerbliche Nutzungen des Hafengebietes gekennzeichnet. Die Flächen zwischen Moldauhafen und Norderelbe sind überwiegend mit Hallen überbaut und zu großen Teilen versiegelt (Überseezentrum). Lediglich im Norden und Nordwesten, am Veddelhöft, bestehen Vegetationsbereiche. Auf Bahnbrachen haben sich Pionierwälder, Gebüsche und Staudenfluren mosaikartig entwickelt und eine größere Artendiversität hervorgebracht.

Die Steinschüttungen des südlichen Ufers sind mit Weidengehölzen bewachsen. Im Bereich der sich daran anschließenden Kaimauern sind nur wenige Bereiche durch Pflanzen besiedelbar. Es handelte sich meist um ältere, gemauerte Abschnitte, die mit ihren Fugen einen entsprechenden Lebensraum für Pflanzen bieten.

Im Moldau- und Saalehafen hat eine starke Verschlickung stattgefunden. Hier kommen vegetationsfreie Wattflächen größerer Ausdehnung vor, die bei Niedrigwasser sichtbar werden. Im Bereich der Sachsenbrücke sind ältere Baumbestände in der Ufersteinschüttung vorhanden (siehe Abbildung 2). An den Straßenrändern wachsen Baumreihen aus Winter-Linden (*Tilia cordata*). In der Steinschüttung des Moldau- und Saalehafens sowie der Elbe und im Elbuferbereich östlich der Freihafenelbbrücke haben sich im Wasserwechselbereich Weidengebüsche unter Tideeinfluss entwickelt, die teilweise einen Saum unterhalb von Flächen mit Gehölzen trockenerer Standorte bilden. Nur an drei kleinen Stellen hat sich eine Röhrichtzone ausgebildet.



Abbildung 2: Baumreihe und Böschungsbewuchs auf dem Damm zur Sachsenbrücke, Bäume mit zum Teil großen Durchmessern

Aktuelle Entwicklung des ehemaligen Überseezentrums

Nördlich des Moldauhafens (ehemaliges Überseezentrum) wurden bis Mitte 2025 alle Gebäude entfernt und umfangreiche Sandauflagen aufgebracht. Innerhalb der Hochwasserschutzmauer (Polder) finden sich nun vorbereitete Bauflächen (siehe Abbildung 3). Außerhalb der Hochwasserschutzmauer wurden nur Teilbereiche gerodet. Dabei handelt es sich um Flächenräumungen für die geplante Moldaubrücke (siehe Abbildung 4). Das Hafentorquartier und Teile des Moldauhafenquartiers östlich des Saalehafens werden noch zu Hafenzwecken bzw. gewerblich genutzt.



Abbildung 3: Sandauflagen im Bereich des ehemaligen Überseezentrums im Juni 2025

© TRIOPS - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH



Abbildung 4: Flächenräumung für die zukünftige Moldaubrücke, nördlicher Bereich am Veddelhöft

© TRIOPS - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH

2.2 Fauna

Im Folgenden werden die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen zusammengefasst.

Art	Reviere			RL HH	RL D	VR	BA	EU- A	BN	Rele- vanz
	B-Plan	MH- Brücke	angren- zend							
Mönchsgrasmücke	3	1	6	-	-	-	-	-	bg	-
Nilgans	2		1	-	-	-	-	-	bg	-
Rabenkrähe	2	1	2	-	-	-	-	-	bg	-
Ringeltaube	5	1	7	-	-	-	-	-	bg	-
Schwanzmeise	1		-	-	-	-	-	-	bg	-
Singdrossel	1		1	-	-	-	-	-	bg	-
Star	3	2	1	3	3	-	-	-	bg	RL
Stockente	2		-	-	-	-	-	-	bg	-
Straßentaube	0		18	-	-	-	-	-	bg	-
Sturmmöwe	9		11	-	-	-	-	-	bg	KB
Zaunkönig	0		4	-	-	-	-	-	bg	-
Zilpzalp	3	1	5	-	-	-	-	-	bg	-
Summe	61	11								

Gehölz-/Gebüschbrüter wurden in entsprechenden Habitaten in den Uferrandbereichen der Elbe, des Saale und Moldauhafens und am Veddelhöft auf den Bahnbrachen nachgewiesen. Ältere Gehölzstrukturen sind dabei vor allem am Veddelhöft und an der Sachsenbrücke ausgebildet und werden von (Halb-)Höhlenbrütern wie z.B. Blau- und Kohlmeise, Gartenrotschwanz und **Star** (besonders zu berücksichtigen) oder Freibrütern wie Ringeltaube, Klapper- und Mönchsgrasmücke besiedelt. Hier und in den anderen Abschnitten mit jüngeren und geringer strukturierten Gebüschern kommen Kraut- und Strauchschichtbrüter wie Zilpzalp oder Heckenbraunelle hinzu.

Unter den **Bodenbrütern** sind Nil- und Brandgänse, Stockente und die besonders zu berücksichtigenden **Sturmmöwen** zu nennen. Die Sturmmöwe war mit 9 Paaren die häufigste Brutvogelart und brütet verbreitet auf Duckdalben, an Kaispeichern und auf Flachdächern. Die Brandgans besiedelte die schadhafte Kaibereiche am Veddelhöft sowie die Lagerhäuser an der Dessauer Straße (angrenzend ans Plangebiet). Nilgans und Stockente brüteten ebenfalls auf Duckdalben.

Die **Gebäudebrüter** wie z.B. der Hausrotschwanz und solche die als (Halb-)Höhlenbrüter auch Gebäude besiedeln wie Kohl-, Blaumeise oder Bachstelze besiedelten die Lagerhallen des Überseezentrums. Besonders zu berücksichtigen ist der **Mauersegler**, der mit einem Brutpaar im Dachbereich einer Lagerhalle südlich des Holthusenkais (Abriss 2022) nachgewiesen wurde.

2.2.2 Fledermäuse

Während der Begehungen im Jahr 2015 und 2018 (TRIOPS 2016, 2022) wurden drei Fledermausarten registriert (siehe Tabelle 3) und weitere Rufe aus der Gruppe der Myotiden (*Myotis spec.*) aufgezeichnet. Angrenzend (Veddel-Nord) wurden zusätzlich Mücken- und Breitflügel-Fledermaus sowie der Große Abendsegler registriert.

Von den ermittelten Arten gelten die Breitflügel-Fledermaus und der Große Abendsegler in Hamburg als gefährdet, die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus befinden sich auf der Vorwarnliste, für die Mückenfledermaus ist eine Gefährdung anzunehmen. Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gelten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG als streng geschützt.

Insgesamt wurden nur wenige Fledermauskontakte während der Detektorbegehungen festgestellt. Die Zwergfledermaus war während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigste Fledermausart. Die Rauhautfledermaus konnte nur vereinzelt erfasst werden. Am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Hansabrücke) wurde die Wasserfledermaus jagend sowie Jagdrufe aus der Gruppe der Myotiden regelmäßig ermittelt.

Trotz intensiver Suche konnten keine Quartiere mittels Ein-, Ausflügen oder Schwärmverhalten ermittelt werden. Es ergaben sich auch keine Hinweise für Winterquartiere durch Schwärmverhalten vor potenziellen Winterquartieren im Herbst. Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen können in den Gebäuden und Bäumen mit entsprechendem Potenzial zur Sommerquartierzeit (1.03. bis 30.11.) bestehen. Insbesondere die Zwergfledermaus aber auch Rauhaut- und Wasserfledermaus nutzen Spaltenquartiere in und an Gebäuden.

Es konnten auch keine Sozialrufe während der Detektorbegehungen zur Herbstzeit festgestellt werden, die auf eine Nutzung des Gebietes als Balzrevier mit in der Nähe befindlichen Balzquartieren schließen lassen. Allerdings bestehen Nachweise von balzenden Rauhautfledermäusen für die Duckdalben im westlichen und östlichen Moldauhafen (Gudrun Hofmann, mündlich, 16.12.2020).

Das Lagerhaus G das außerhalb des Bebauungsplanbereiches an der Dessauer Str. liegt, und in dessen angrenzenden Wasserflächenbereichen erhöhte Jagdaktivitäten festgestellt wurden, wurde nicht von innen begangen. Bei Ebbe konnte jedoch von Süden von der Wasserseite der „Kellerbereich“ des Lagerhauses grob eingesehen werden. Aufgrund fehlender Ein- und Ausflüge oder Schwärmverhalten liegen keine Hinweise für eine Nutzung des Gebäudes als Sommerquartier vor. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt bei vorhandener Winterquartiereignung nicht auszuschließen.

Im gesamten Stadtteil Grasbrook wurden im Rahmen der Detektorbegehungen keine bedeutenden Flugstraßen festgestellt. Auch ist aufgrund der geringen Fledermausnutzung mit bedeutenden Flugstraßen nicht zu rechnen.

Tabelle 3 Fledermäuse im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020)

RL HH = Rote Liste der Säugetiere Hamburgs (SCHÄFERS 2016)

Einstufungen der Roten-Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt

Artname	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen/Nachweise	RL HH	RL D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt	3	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	vereinzelt	G	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vereinzelt	V	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	regelmäßig, Jagdhabitat, Quartierverdacht	V	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	regelmäßig	-	-

2.2.3 Übrige Säuger

Zusätzlich zu den Fledermäusen kommen in Hamburg die **Säugetierarten** Biber, Fischotter, Schweinswal und Haselmaus vor, die als FFH-Anhang IV-Arten ebenfalls artenschutzrechtlich relevant sind.

Vom 17.07.2020 liegt eine Zufallsbeobachtung eines Bibers im Moldauhafen vor (FHH 2025a). Ein Revier ist nicht bekannt und nicht zu erwarten, da Moldau- und Saalehafen einen starken Tidenhub aufweisen. Der Biber nutzt Gewässer ohne direkten Tideeinfluss z.B. westlich im Reitbrook, im Kiebitzbrack in Neuengamme/Kirchwerder, im Bereich der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, der Billwerder Insel oder an der Dove-Elbe (z.B. NSG Die Reit) und am Holzhafen.

Für die weiteren an Gewässer gebunden Arten Fischotter und Schweinswal liegen keine Hin- oder Nachweise vor. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten, der Lage im städtischen Umfeld bzw. Hafen, der Ufersicherungen sowie den damit verbundenen Störungen ist nicht von einem Vorkommen auszugehen.

Für die Haselmaus ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen, wie strauchreiche Waldsäume oder gehölzreiche, gut strukturierte Hecken und der durch Verkehrsstrassen und Gewässer isolierten nicht von einem Vorkommen auszugehen.

2.2.4 Reptilien

Hinsichtlich der **Reptilien** ist in Hamburg grundsätzlich mit den FFH-Anhang IV-Arten Schlingnatter und Zauneidechse zu rechnen. Aufgrund der isolierten, städtischen Lage und dem relativ kurzfristigen Bestehen von geeigneten (trocken-warmen) Lebensraumstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen auszuschließen.

2.2.5 Schmetterlinge, Nachtkerzenschwärmer

Von den in Deutschland verbreiteten **Schmetterlingsarten** werden 17 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in Hamburg vor. Die Raupen des **Nachtkerzenschwärmers** (*Proserpinus proserpina*) sind zur Ernährung ausschließlich auf Pflanzen der Nachtkerzengewächse (Ona-

graceae) angewiesen. Nachtkerzengewächse, wie die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) und das Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) waren insbesondere im Bereich der Bahnbrachen nördlich des Überseezentrums vorhanden. Der Nachtkerzenschwärmer wurde 2020 und 2021 am gegenüberliegenden Ufer der Elbe in der HafenCity erfasst (WILKENING 2021). Im Bereich des Veddelhöfts kamen 2023 einzelne Nahrungspflanzen vor. Auch im Rahmen der ökologischen Erhebungen zur U4 Erweiterung (TRIOPS 2024, siehe auch Kapitel 1.5) wurden Nahrungspflanzen kartiert, darunter auch ein Fundpunkt im Uferabschnitt am Moldauhafen. Hinweise auf Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers ergaben sich bei Kontrollen der Bestände im gesamten Erhebungsbereich nicht.

Vor diesem Hintergrund ist die Art derzeit im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Der Nachtkerzenschwärmer ist jedoch hochmobil und besiedelt auch jüngere Brachflächen ggf. mit einer einzigen Futterpflanze, so dass ein zukünftiges, kurzfristiges Auftreten auch im Hinblick auf die Nachweise im Umfeld nicht ausgeschlossen werden kann.

2.2.6 Scharlachkäfer, Eremit

Als artenschutzrechtlich relevante **Käferarten** sind für Hamburg der Eremit sowie der Scharlachkäfer zu betrachten. Der in Hamburg sehr seltene Eremit bewohnt alte Laubbäume mit Höhlen und Mulmkörpern. Im Bereich des Plangebietes sind jedoch keine alten Bäume mit großen Höhlen und Mulmkörpern vorhanden. Ebenso bestehen keine Bäume mit relevanten Totholzanteilen.

Scharlachkäfer finden sich typischerweise im feuchten, sich zersetzendem Bast relativ frisch abgestorbener Stämme und starker Äste vornehmlich von Weichhölzern wie beispielsweise Weiden oder Pappeln, besiedelt werden aber auch andere Baumarten. Die vorhandenen grundsätzlich geeigneten Gehölzbestände im Bereich des Veddelhöfts wurden im Februar 2021 auf frisch abgestorbene stärkere Stämme oder Äste geprüft. Zudem erfolgte eine Untersuchung der Rinde geeigneter Stammteile auf Entwicklungsstadien des Scharlachkäfers. Die Kontrollen ergaben keine Hin- oder Nachweise auf Vorkommen von Scharlachkäfern. Vergleichbares gilt für den Bereich der Sachsenbrücke, wobei die straßennahen Bäume aufgrund der Verkehrssicherungspflicht kaum Totholz aufweisen.

2.2.7 Weitere Arten

Für die übrigen in Hamburg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten (FFH-Anhang IV) ergaben sich im Rahmen der Erhebungen und der Datenauswertungen anhand der Verbreitungsdaten und aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine zusätzlichen Hin- oder Nachweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen (Fische, Amphibien, Libellen, Weichtiere, Pflanzen). Ein Vorkommen bzw. eine relevante Betroffenheit lässt sich im von Eingriffen betroffenen Plangebiet ausschließen.

3 Planungen und Wirkungen

3.1 Planungen

Der Bebauungsplan ‚Kleiner Grasbrook 2‘ umfasst insgesamt gut 26,5 ha Landflächen sowie knapp 21 ha Wasser- und Flusswattflächen (siehe Abbildung 5).

Die gesamte Baugebietsfläche und die zugehörigen Erschließungsflächen werden im Rahmen des Warftkonzeptes auf eine Höhe von mind. +9,70 m Normalhöhennull (NHN) aufgehört und sind damit insgesamt hochwassergeschützt. An den Promenaden am Elbufer und

dem Prager Ufer wird die Bestandshöhe von ca. +5,50 m NHN beibehalten. Der zentrale Park vermittelt zwischen diesen Niveaus und bekommt im westlichen Bereich über eine Böschung einen direkten Wasserbezug.

Zur verkehrlichen Anbindung wird insbesondere die Verlängerung der Trasse der U-Bahn-Linie 4 vorgesehen. Die geplante neue Linienführung wird nachrichtlich übernommen. Im Plangebiet sind zusätzlich zwei neue Brückenverbindungen für Fußgänger und Radfahrer im Bereich Moldauhafen vorgesehen. Die Brücken sollen das Plangebiet mit dem Südufer des Moldauhafens und damit mit dem geplanten Hafentorquartier verbinden. An der Elbe wird der Holthusenkaai durch eine Vorsetze ertüchtigt. Auch im Bereich der Moldauhafen- und Sachsenbrücke kommt es zur Umwandlung von Wasser- in Landflächen (insgesamt ca. 0,92 ha).

Landschaftseinheiten zur Bewertung nach dem Staatsrätemodell

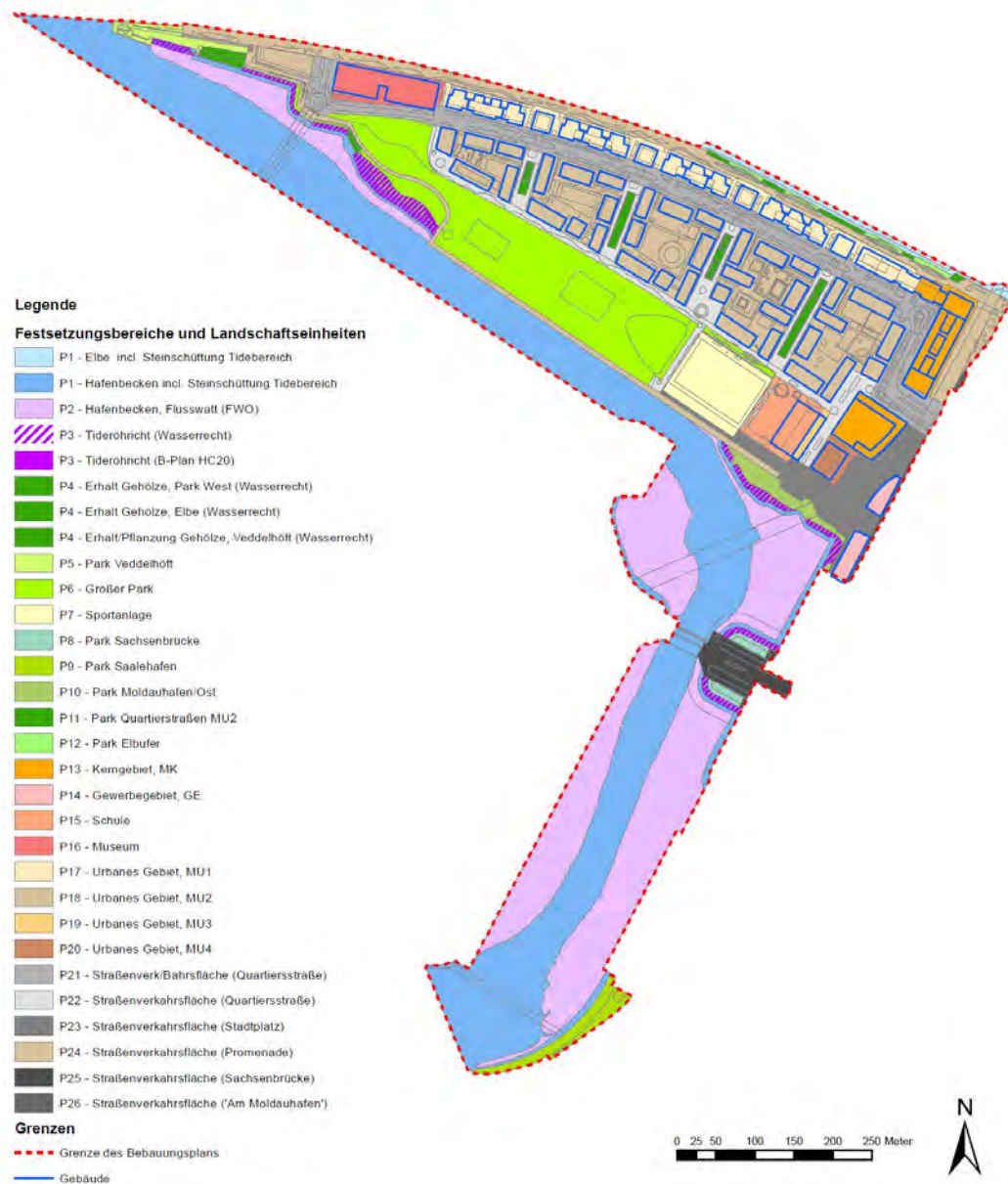


Abbildung 5: Übersicht über das Bebauungsplangebiet Kleiner Grasbrook 2 (nach Entwurf des B-Plans vom 14.08.2025 (FHH 2025a))

Die Höhen der Gebäude bewegen sind überwiegend im Bereich zwischen 7 und 12 Geschossen. In einzelnen Hochpunkten an der Norderelbe auch bis zu 15 Geschossen und am Stadtplatz mit einem Hochhaus von ca. 85 m Höhe.

3.2 Wirkungen

Bei der Umsetzung des geplanten Bebauungsplans ergeben sich die in Tabelle 4 dargestellten Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen und Störungen der nach BNatSchG geschützten Arten verursachen können.

Tabelle 4 Wirkfaktoren	
baubedingte Wirkfaktoren	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte oder Temporäre Flächenbeanspruchung einschließlich Entfernen der Vegetation, Bodenauf- und Bodenabtrag 	Durch die Nutzungsänderungen kann es zu Verlusten von Lebensräumen (z.B. offene Brachflächen, Gehölzen) kommen. Bis Juni 2022 wurden die Gebäude abgerissen und die bestehenden kleinflächigen Habitatstrukturen im Bereich des ehemaligen Überseezentrums entfernt.
<ul style="list-style-type: none"> • (Abbruch alter Gebäude) 	Die Gebäude im Bereich des ehemaligen Überseezentrums wurden 2022 abgerissen und die umgebenden Flächen geräumt. Es erfolgte eine ökologische Baubegleitung einschließlich ergänzender Erhebungen, um artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auszuschließen (Triops 2020b,c, 2021a,b).
<ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von längerfristig bestehenden Übergangsbauten 	Verluste von potenziellen Habitatstrukturen entstehen ggf. beim Rückbau von längerfristig bestehenden Übergangsbauten (z.B. Arbeitscontainer).
<ul style="list-style-type: none"> • Emission von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen durch Baumaschinen und Transporte • Schadstoffeintrag (Arbeitsstoffe, Betriebsmittel der Baumaschinen etc. im Havariefall) 	Durch die geplanten Bauvorhaben ist vor allem mit Verlärmungen durch den Baubetrieb und die Materialtransporte zu rechnen. Materialtransporte erfolgen ausschließlich über die bereits stark vorbelasteten Straßen. Darüber hinaus werden Teilflächen im Rahmen des Bauablaufs und der Sicherung der Baustelle beleuchtet. Die Baumaschinen und Transporte führen zu Erschütterungen im nahen Umfeld. Insbesondere in gewässernahen Bereichen besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Bewegungen (Menschen, Baufahrzeuge) 	Die Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen führen zu optischen Störungen, die Fluchtreaktionen auslösen können. Darüber hinaus sind Individuenverluste durch den Bauverkehr möglich.

anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Lebensräumen, Versiegelungen 	<p>Im Rahmen der Neugestaltung des gesamten Plangebietes kommt es zur Umwandlung von noch bestehenden Vegetationsflächen oder zur Versiegelung von Flächen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidungswirkung, Barriereeffekte, Verlust von Leitstrukturen 	<p>Als permanente Beeinträchtigung verbleibt die Bebauung (Silhouettenwirkung) mit verändertem Volumen und Höhen und mit Glaselementen im Baukörper, die unter bestimmten Umständen zur Schädigung von Arten führen können. Tagsüber sind vor allem Kollisionen von Vögeln mit Glaselementen, die von ihnen im Flug nicht bzw. zu spät wahrgenommen werden, zu befürchten. Besondere Problemsituationen treten auf, wenn Glaselemente eine direkte Durchsicht ermöglichen, sodass Vögel hinter dem Glas Himmel oder Vegetation sehen können oder Spiegelungen auf Glaselementen entstehen, in denen sich die Vegetation oder der Himmel spiegelt.</p> <p>Durch den Verlust von bestimmten Lebensräumen wie z.B. Gehölzen kommt es zum (teilweisen) Verlust von Leitstrukturen für einzelne Artengruppen.</p>
betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Lichtemissionen sowie optische Störungen 	<p>Durch die Nutzung(-sänderung) der Flächen entstehen Schall- und Lichtemissionen sowie optische Störungen, die jedoch in Folge des städtischen und Hafenumfelds überwiegend keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen über das anlagebedingte Maß erwarten lassen.</p> <p>Im Hinblick auf den Vogelzug könnte sich jedoch die Beleuchtung höherer Stockwerke auf das Zuggeschehen auswirken und ist somit artenschutzrechtlich zu prüfen. Im Bereich der unteren Stockwerke (bis etwa 40 m Höhe über NHN) ergeben sich in Folge der städtisch lichtgeprägten Umgebung keine diesbezüglichen spezifischen Risiken. Durch nächtliche Beleuchtung ausgelöste Vogelschlagereignisse betreffen in der Regel ziehende Vögel. Künstliche Lichtquellen bei Dunkelheit wirken im Zughorizont auf das Orientierungsvermögen der Zugvögel. Bei Nebel, Regen oder anderweitig beeinträchtigten Sichtverhältnissen fliegen die Vögel aus Entfernungen bis zu 1 km gezielt in Richtung einer Lichtquelle. Dort angekommen kann es entweder zu Anflugereignissen oder zu stundenlangem Umkreisen der Lichtquelle kommen, die mit einer hohen Anfluggefahr sowie starken Energieverlusten bis hin zu Erschöpfung und Tod verbunden sein können (MITSCHKE 2019b, c).</p>

Für artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 4) sind zusammenfassend insbesondere folgende Auswirkungen bedeutsam:

- Verlust von Lebensräumen (z.B. Gehölzbereiche, Ruderalstrukturen, offene Brachflächen)
- Verluste von potenziellen Habitatstrukturen beim Rückbau von längerfristig bestehenden Übergangsbauten
- Individuenverluste durch den Bauverkehr
- Individuenverluste von Vögeln durch Kollision mit Gebäudeteilen

- Beeinträchtigungen des Vogelzuges durch hohe beleuchtete Gebäude
- Beeinträchtigung von Tieren durch Beunruhigung in verschiedenen Wirkzonen (z.B. Schall, Emissionen, Licht, Erschütterungen, optische Reize).

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen betroffen sind, werden Wirkungen auf Vegetationsbestände nur im Zusammenhang mit Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten oder -artengruppen betrachtet.

4 Relevanzprüfung

Die Abschichtung für die Auswahl der planungsrelevanten Arten erfolgte nach folgenden Kriterien:

1. In einem ersten Schritt werden alle Arten des Anhang IV der FFH-RL und Vogelarten ausgewählt, die in Deutschland ihr natürliches Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet aufweisen und in Hamburg vorkommen. Zur entsprechenden Zusammenstellung der Arten siehe insbesondere MITSCHKE (2019a), ergänzend MITSCHKE (2012), ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (2024) (Brutvögel) und FHH (2014) (übrige Artengruppen).
2. Arten, die entsprechend der aktuellen Roten Liste Hamburg als ausgestorben/verschollen (Kategorie 0) eingestuft sind und für die nach Veröffentlichung der Roten Liste keine Neunachweise vorliegen, werden mit Ausnahme von Rastvögeln aus der Analyse ausgeschlossen.
3. Bei dieser Artenauswahl werden nur solche Arten behandelt,
 - die ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet haben und im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
 - die aufgrund ihrer Lebensraum- bzw. Standortansprüche und der allgemeinen Kenntnisse über die Verbreitung zu erwarten sind,
 - Arten, die im artspezifischen Wirkraum vorkommen und die gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens empfindlich sind.

Hierfür müssen aktuelle Nachweise anhand von Kartierungsergebnissen bzw. von behördlichen Informationen, des Artenkatasters, von artengruppenspezifischen Verbreitungsatlanten Hamburgs oder ähnlichen Literaturquellen vorliegen (vgl. Kapitel 1.5 sowie Kapitel 5). Unter Einbezug dieser vorhandenen faunistischen Daten sowie auch auf Grundlage der Analyse der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgt die Ermittlung der zu betrachtenden Arten unter Berücksichtigung der Hinweise gemäß FHH (2014).

Der Wirkraum wird tiergruppen- und funktionsspezifisch festgelegt und bildet die für die Schädigungs- und Störungsverbote entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen ab.

4. Vogelarten, für die auszuschließen ist, dass sie innerhalb des Wirkraumes brüten, die im Wirkraum also ausschließlich als Nahrungsgäste zu erwarten sind und für die zudem auszuschließen ist, dass der Betrachtungsraum als Nahrungsraum ein essenzieller Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist, werden von der weiteren Analyse ausgeschlossen.

Eine Erfüllung der Tatbestände des § 44 Abs. 1 kann für diese Arten aufgrund der Flugfähigkeit und der Möglichkeit des Ausweichens in angrenzende ungestörte Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Auch wenn durch die Bauarbeiten im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben vereinzelte potenzielle Ruhestätten dieser Arten

ge- oder zerstört werden können, ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass aufgrund der angrenzenden gleichwertigen Ausweichhabitate die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass auch der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt. Eine detaillierte Darstellung ist daher nicht erforderlich.

5. Im Hinblick auf die naturfernen Strukturen und die hohe Vorbelastung durch die städtische Lage können nennenswerte Rastvogelbestände im Planungsraum ausgeschlossen werden. Störungen, die den Erhaltungszustand der zu erwartenden, vergleichsweise individuenarmen Rastvogelvorkommen verschlechtern, können insgesamt ausgeschlossen werden. Hierbei werden folgende Sachverhalte berücksichtigt:
 - zu erwartende geringe Nutzung und geringe Rastbestände in Folge der bestehenden Verkehrs- und Lärmbelastungen (Schifffahrt, Straßen- und Eisenbahnverkehr) von Elbe und Moldau- sowie Saalehafen und der Strömungsverhältnisse (Elbe),
 - Vorbelastung durch die städtische Lage,
 - zusätzliche Störungen mit der Möglichkeit des Ausweichens auf vergleichbare Flächen im weiteren Umfeld, die außerhalb der Wirkräume liegen.

Auch (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rastvögeln essenzieller Bedeutung sind nicht vorhanden. Eine Beschädigung, Zerstörung entsprechender Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Töten, Verletzen von Tieren/Entwicklungsformen) im Rahmen der geplanten Eingriffe kann für Rastvögel aufgrund der Flugfähigkeit der Arten ausgeschlossen werden. Mögliche unabwendbare Kollisionen erfüllen nicht den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine weitere Betrachtung der Rastvögel kann daher entfallen.

6. Die übrigen auf der Grundlage der genannten Auswahlkriterien potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten werden detailliert in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet.

5 Artbezogene Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planungen Verbotstatbestände für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen der auf Grundlage des Bebauungsplans geplanten Vorhaben mit den Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hierfür werden unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten die artenspezifischen Restriktionen der Art gegenüber dem Bebauungsplan charakterisiert und die Auswirkungen auf die Art bzw. Artengruppe unter Berücksichtigung der notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Tabelle 5) sowie u.U. möglicher CEF-Maßnahmen analysiert.

5.1 Fledermäuse

Im Bereich des Stadtteils Grasbrook und angrenzend wurden 6 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Kapitel 2.2).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Großteil der noch bestehenden Baumbestände im Plangebiet ist jung und vital, so dass Höhlen- oder Spaltenstrukturen als Quartiermöglichkeiten fehlen. An der Sachsenbrücke oder im Westen am Veddelhöft wachsen jedoch auch ältere Baumbestände, die potenziell Spalten- oder Tagesquartiere aufweisen können. Entsprechende Tagesquartiere sind auch in den gemauerten Kaimauern möglich. Zusätzlich bestehen im westlichen und östlichen Moldauhafen Nachweise von balzenden Rauhauffledermäusen für die Duckdalben (GUDRUN HOFMANN, mündlich, 16.12.2020), die als Balz- und Tagesquartiere genutzt werden können. Dauerhafte als Wochenstuben oder Winterquartiere genutzte Besiedlungsmöglichkeiten wurden bei den Kartierungen nicht festgestellt.

Die Gebäude im Bereich des ehemaligen Überseezentrums wurden 2022 abgerissen und die umgebenden Flächen geräumt. Es erfolgte eine Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung einschließlich ergänzender Erhebungen, um artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auszuschließen (TRIOPS 2020b, c, 2021a, b). Bis auf Übergangsbauwerke (Baucontainer) bestehen keine weiteren Gebäudestrukturen mehr. Sofern diese Übergangsbauwerke längerfristig verbleiben, sind sie je nach Gestaltung potenziell als Tagesquartiere geeignet.

Artenschutzrechtliche Konflikte beschränken sich im Wesentlichen auf potenzielle Verluste von Balzhabitaten (Duckdalben) und Tagesverstecken. Kleine Tagesverstecke (z.B. hinter abgeplatzter Baumrinde) sind meist weit verbreitet und entstehen durch natürliche Vorgänge neu an anderen Stellen. Analog zu Vogelnestern, die nur für eine Brutzeit genutzt werden, handelt es sich um kurzlebige Bestandteile des Habitats, deren Verluste in der Regel kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot auslösen (LBV-SH 2020).



Abbildung 6: Duckdalben im östlichen Moldauhafen

© TRIOPS - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH

Da Balzquartiere bei Pipistrellen-Arten und der Rauhauffledermaus jeweils nur kurzfristig als Ort der Zusammenkunft dienen, sind die Ansprüche an thermische und strukturelle Eigenschaften geringer als für Sommer- oder Winterquartiere, so dass auch in solchen Fällen in der Regel kein Zugriffsverbot ausgelöst wird.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen wie dem Rückbau von Gebäudestrukturen bzw. der Rodung außerhalb der Quartiernutzungszeiten, der Vermeidung der Beleuchtung von größeren bisher unbeleuchteten Gewässerflächen und ggf. funktionserhaltender Maßnahmen (CEF: Ersatz entfernter Duckdalben) lässt sich die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern (siehe Tabelle 5). Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen gewahrt.

Fangen, Töten, Verletzen von Tieren/Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Entsprechend den Ausführungen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell Quartierstrukturen bzw. Tagesverstecke vorhanden (z.B. Duckdalben, ältere Gehölzbestände, längerfristig bestehende Übergangsgebäude) für die eine Nutzung durch Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen ist. Eine potenzielle Betroffenheit ist bei der Rodung bzw. dem Rückbau anzunehmen (z.B. Tagesverstecke hinter Baumrinden). Der Rückbau dieser Strukturen sollte vorsorglich im Zeitraum von Dezember bis Februar vorgesehen werden. Alternativ kann ein Rückbau unmittelbar nach einer negativen Besatzkontrolle erfolgen.

Mögliche Gefährdungen von Individuen durch den Baustellenverkehr können aufgrund der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten, die außerhalb der Hauptaktivitätszeit der nachtaktiven Fledermäuse liegen, der hohen Vorbelastung sowie der geringen Fahrtgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das bau- und betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Arten ist daher gegenüber einem allgemeinen Risiko nicht signifikant erhöht.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades und der zum Teil (intensiv) beleuchteten Flächen sind die Landflächen des Plangebietes zum jetzigen Zeitpunkt nur wenig attraktiv für Fledermäuse. Die größte Bedeutung als Jagdhabitat besitzen die wenig beleuchteten Gewässerflächen. Unter Berücksichtigung der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen im Gebiet sind durch die bestehenden und geplanten Nutzungen im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt weder artenschutzrechtlich relevante Störungen eines (relevanten) Nahrungshabitats noch Verluste/Beeinträchtigungen bedeutender Flugrouten zu erwarten. Störungen in potenziellen Quartieren im Nahbereich der Bauarbeiten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es besteht einerseits im Plangebiet bereits eine wesentliche Vorbelastung durch die bestehenden Bauaktivitäten, andererseits sind als relevante Quartierstrukturen lediglich potenzielle Tagesquartierstrukturen anzunehmen. Erhebliche Störungen die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken sind daher nicht zu erwarten.

Fazit

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind durch das geplante Baugebiet höchstens geringe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf potenzielle Verluste von Balzhabitaten (Duckdalben) und Tagesverstecken. Unter Berücksichtigung wenig aufwändiger Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen wie dem Rückbau von Gebäudestrukturen und der Rodung außerhalb der Quartiernutzungszeiten, der Vermeidung der Beleuchtung von größeren bisher unbeleuchteten Flächen im Moldauhafen und ggf. funktionserhaltender Maßnahmen (CEF: Ersatz entfernter Duckdalben) (siehe Tabelle 5) lässt sich die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.

5.2 Vögel

5.2.1 Brutvögel

Bei den Untersuchungen wurden insgesamt 21 Brutvogelarten festgestellt (siehe Tabelle 2). Davon sind 3 besonders zu berücksichtigende Brutvogelarten nach FHH (2014).

Im Plangebiet wurden bereits alle Gebäude des ehemaligen Überseezentrums abgerissen und die umgebenden Gehölz- und Vegetationsbestände entfernt. Es erfolgte eine ökologische Baubegleitung bzw. Überwachung, um artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vögel auszuschließen (TRIOPS 2020b, c, 2021a, b).

5.2.1.1 Beurteilung der in Hamburg ungefährdeten Brutvogelarten

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die ungefährdeten Vogelarten der Tabelle 2 sind in Hamburg häufig bis mäßig häufig. Dies wird auch durch ihre Aufführung als „ungefährdet“ in der Roten Liste Hamburg (MITSCHKE 2019a) fachlich untermauert. Die aufgelisteten Arten legen ihr Nest in der Regel in der nächsten Brutperiode neu an oder nutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze. Durch die Bauarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Zerstörung von (Teil-)Lebensstätten dieser Arten. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung, ihres weiten Lebensraumspektrums und der Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen sind die Arten jedoch in der Lage, vergleichsweise leicht andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Daher ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand tritt für die genannten Arten nicht ein.

Fangen, Töten, Verletzen von Tieren/Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Für die Gehölzbrüter im Eingriffsbereich kann durch eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Tabelle 5) eine Tötung oder Verletzung von Individuen und die Schädigung oder Zerstörung von Gelegen und Eiern ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Gebäudebrüter, wobei neben einem Abriss zugänglicher Bauten außerhalb der Brutzeit auch eine Beseitigung unmittelbar nach Kontrolle ohne Nachweis von Brutplätzen in Frage kommt.

Das Tötungsrisiko durch baubedingte verkehrsbedingte Kollisionen ist durch die geringen Fahrtgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge für die Arten nicht signifikant gegenüber einem allgemeinen Risiko erhöht. Für die nur außerhalb des Eingriffsbereichs auftretenden Arten kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen und die Schädigung oder Zerstörung von Gelegen und Eiern ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich tagsüber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Vogelschlag an Glasflächen im Bereich der Gebäudefassaden.

Der Verbotstatbestand tritt für die genannten Arten daher nicht ein.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Flächenräumung kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Unruhe während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen. Auch wenn solche baubedingten Störungen im Vergleich zu Straßen- und Eisenbahnverkehrslärm unterschiedliche Qualitäten und Quantitäten erreichen, können Einstufungen der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Verkehrslärm Hinweise dazu liefern, wie die Arten auf baubedingte Störungen reagieren. Nach GARNIEL & MIERWALD (2012) gehören die betroffenen Arten zu den schwach bzw. nicht lärmempfindlichen Arten.

Störungen sind vor allem in der Brutzeit zu erwarten. Sie betreffen alle nah an geplanten Bauflächen brütenden Individuen, bei denen es nicht durch Gehölzbereiche oder Gebäude zu einer Abschirmung der Störungen kommt. Es bestehen hohe Vorbelastungen durch Verkehrs- und Hafenzulärm. Dies gilt auch für die aktuellen Bauarbeiten, Personenbewegungen

und den Verkehr, so dass zumeist nur Lebensraumpotenziale für (weitestgehend) störungsunempfindliche Arten bestehen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Arten, ihres weiten Lebensraumspektrums und der Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen sind die Arten in der Lage vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Der Bezugsraum für die lokale Population dieser Arten reicht aufgrund der Verbreitung der Arten deutlich über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinaus. Unter Berücksichtigung der landesweiten, regionalen und lokalen Häufigkeit der Arten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

5.2.1.2 Artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende Brutvogelarten

Als Arten der Roten Liste Hamburgs bzw. als Koloniebrüter kommen Sturmmöwe, Mauersegler und Star vor (siehe Tabelle 2). Sie sind nach FHH (2014) besonders zu berücksichtigende Brutvogelarten. Die Gartengrasmücke brütet am Südufer des westlichen Moldauhafens und ist in ihrem Lebensraum nicht betroffen.

Sturmmöwe

Die Sturmmöwe ist eine typische Art der großen Flussauen, die in Kolonien aber auch einzeln brütet. Als Nistplatz wird häufig der des Vorjahres ausgewählt. Er muss möglichst sicher vor Bodenfeinden, Witterung und Überflutung sein. Meist steht das Nest an wenig bewachsenen Standorten am Boden aber auch in Höhen bis zu 7 m. Da die Art nur sehr geringe Anforderungen an ihren Brutplatz stellt, ist ein Ausweichen auf andere geeignete Standorte sogar auf Flächen von Zwischennutzungen im Bereich des Bebauungsplans möglich. Als Kulturfolger akzeptiert die Sturmmöwe ein breites Spektrum an Brutplätzen.

Im Bereich des Stadtteils Grasbrook wurden nur einzelne Bruten nachgewiesen (TRIOPS 2022). Mit der Räumung der Flächen entfallen zunächst alle geeigneten Brutstandorte (z.B. Gebäudedächer).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Sturmmöwe ist in Hamburg weit verbreitet und lokal häufig. Dies wird auch durch ihre Aufführung als „nicht gefährdet“ in der Roten Liste Hamburg (MITSCHKE 2019a) fachlich untermauert.

Die Sturmmöwe legt ihr Nest in der nächsten Brutperiode erneut an, wobei gerne der gleiche Brutplatz genutzt wird. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung, ihres weiten Lebensraumspektrums und der Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen ist sie jedoch in der Lage, vergleichsweise leicht andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Daher ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt für die Sturmmöwe nicht ein.

Fangen, Töten, Verletzen von Tieren/Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für die Sturmmöwe ist nicht von Tötungsrisiken auszugehen, da sie bei Lärm, Erschütterungen und Bewegungen fliehen können. Durch einen rechtzeitigen Baubeginn, die Baufeldherrichtung außerhalb der Brutzeit bzw. vorlaufende Kontrollen sind Schädigungen von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

Mögliche Gefährdungen von Individuen durch den Baustellenverkehr können aufgrund der hohen Vorbelastung sowie der geringen Fahrtgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko der Arten ist auch durch die neu geplanten Wegeverbindungen gegenüber einem allgemeinen Risiko nicht signifikant erhöht.

Unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich tagsüber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Vogelschlag an Glasflächen im Bereich der Gebäudefassaden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt für die Sturmmöwe daher nicht ein.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Flächenräumung ergeben sich Störungen (z.B. Lärm, visuelle Effekte). Das ehemalige Überseezentrum und seine Umgebung sind jedoch bereits durch eine hohe anthropogene Störintensität gekennzeichnet. Die Sturmmöwe ist gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindlich bzw. an die vorhabenbedingten Störreize gewöhnt. Selbst am Brutplatz ist sie etwa gegenüber Verkehrslärm wenig empfindlich. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen sind für die in Hamburg weit verbreitete und lokal häufige Art auszuschließen².

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für die Sturmmöwe nicht ein.

Mauersegler

Der Mauersegler brütet in Kolonien aber auch einzeln im Siedlungsbereich. Als Nistplatz bevorzugt er 6 bis 30 Meter hoch gelegene Standorte in dunklen, möglichst horizontalen Hohlräumen mit der Möglichkeit eines direkten Anflugs. Der Mauersegler nutzt sein Nest häufig mehrere Brutperioden oder übernimmt vorhandene Niststandorte anderer Arten. Sein Bestand liegt in Hamburg bei 4500 Brutpaaren und ist langfristig stabil.

Im Bereich des Überseezentrums wurde eine einzelne Brut nachgewiesen (TRIOPS 2022). Mit der Räumung der Flächen im Bereich des Überseezentrums entfallen alle geeigneten Brutstandorte (Bauten).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Mauersegler ist in Hamburg weit verbreitet und lokal häufig. Dies wird auch durch ihre Aufführung als „nicht gefährdet“ in der Roten Liste Hamburg (MITSCHKE 2019a) fachlich untermauert. Eine Brutkolonie besteht im Bereich des Überseezentrums nicht.

Aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit und des Lebensraumspektrums ist er in der Lage, vergleichsweise leicht andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. So befinden sich südlich und östlich des Überseezentrums verschiedene potenziell geeignete Brutmöglichkeiten in größeren Gebäuden. Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Die Gebäude im Bereich des ehemaligen Überseezentrums wurden 2022 abgerissen und die umgebenden Flächen geräumt. Es erfolgte eine ökologische Baubegleitung, um artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt für den Mauersegler nicht ein.

Fangen, Töten, Verletzen von Tieren/Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für den Mauersegler ist nicht von Tötungsrisiken auszugehen, da er bei Lärm, Erschütterungen und Bewegungen fliehen kann. Durch einen rechtzeitigen Baubeginn, die Baufeldherrichtung außerhalb der Brutzeit bzw. vorlaufende Kontrollen sind Schädigungen von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

Mögliche Gefährdungen von Individuen durch den Baustellenverkehr können aufgrund der hohen Vorbelastung sowie der geringen Fahrtgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko der Arten ist auch durch die neu geplanten Wegeverbindungen gegenüber einem allgemeinen Risiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich tagsüber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Vogelschlag an Glasflächen im Bereich der Gebäudefassaden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt für den Mauersegler daher nicht ein.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Flächenräumung ergeben sich Störungen (z.B. Lärm, visuelle Effekte). Das Überseezentrum und seine Umgebung sind jedoch bereits durch eine hohe anthropogene Störintensität gekennzeichnet. Der Mauersegler ist gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindlich bzw. an die vorhabenbedingten Störreize gewöhnt. Selbst am Brutplatz ist er etwa gegenüber Verkehrslärm oder Personenbewegungen wenig empfindlich. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen sind demnach auszuschließen³.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für den Mauersegler nicht ein.

Star

Der Star besiedelt verschiedenste Gehölzbestände (u.a. Parks, Laubwälder) aber auch anthropogene Strukturen z.B. in Häfen sofern ausreichende Bruthöhlen als Nistmöglichkeit und geeignete kurzrasige Grünlandflächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Die Brut beginnt meist ab Anfang April, wobei es während der Brutsaison häufig zu Wechseln von Brutpartnern und Bruthöhlen kommt und endet im Juli. Innerhalb der Brutansiedlungen werden keine Brutreviere verteidigt, so dass die Art bei ausreichendem Höhlenangebot häufig kolonieartig brütet. Gegenüber Störungen ist der Star relativ unempfindlich. Sein Bestand hat sich in Hamburg in den letzten 15 Jahren um etwa 40 % reduziert, so dass er als „gefährdet“ in der Roten Liste Hamburg geführt wird (MITSCHKE 2019a). Rückgänge sind dabei vor allem im dichter bebauten Stadtbereich zu verzeichnen.

Der Star kommt mit 5 Niststätten im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans vor.

3 siehe Fußnote zur Sturmmöwe

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Star ist in Hamburg weit verbreitet und mit etwa 7.800 Revierpaaren häufig (MITSCHKE 2019a). Er nutzt Hohlräume aller Art als Brutplatz. Aufgrund seiner weiten Verbreitung, seines weiten Lebensraumspektrums und der Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen ist er in der Lage, vergleichsweise leicht andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, zumal keine Brutplatztreue besteht.

Im Rahmen der Genehmigungen zur Flächenräumung des Überseezentrums und der Moldauhafenbrücke (TRIOPS 2021a, b, c) wurden zum Ausgleich der Beseitigung von zwei bzw. einer Niststätte des Stars vor Durchführung der Maßnahme Nistkästen in angrenzenden unbeeinträchtigten Bereichen ausgebracht (CEF-Maßnahme, Vermeidung). Pro entfallender Bruthöhle wurden 3 Nistkästen und somit insgesamt 9 Nistkästen neu installiert. Vorhandene Nistkästen wurden zudem in nicht betroffene Bereiche verbracht.

Eine weitere Bruthöhle (Baum) auf dem Veddelhöft wird im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren entfernt, während die Niststätte am Ufer des östlichen Moldauhafens (Baum) nach derzeitigem Projektstand erhalten bleibt.

Für die Beseitigung des Baumes mit der Bruthöhle auf dem Veddelhöft werden 3 Nistkästen als Ersatz ausgebracht (CEF-Maßnahme, Vermeidung) und die noch vorhandenen Nistkästen auf dem Veddelhöft in nicht betroffene Bereiche verbracht (wasserrechtliche Verfahren).

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars im räumlichen Zusammenhang bleibt so gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt für den Star nicht ein.

Fangen, Töten, Verletzen von Tieren/Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für den Star ist nicht von Tötungsrisiken auszugehen, da er bei Lärm, Erschütterungen und Bewegungen fliehen kann. Durch einen rechtzeitigen Baubeginn bzw. die Baufeldherrichtung außerhalb der Brutzeit sind Schädigungen von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen⁴.

Mögliche Gefährdungen von Individuen durch den Baustellenverkehr können aufgrund der hohen Vorbelastung sowie der geringen Fahrtgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko der Arten ist auch durch die neu geplanten Wegeverbindungen gegenüber einem allgemeinen Risiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich tagsüber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Vogelschlag an Glasflächen im Bereich der Gebäudefassaden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt für den Star daher nicht ein.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Flächenräumung ergeben sich Störungen (z.B. Lärm, visuelle Effekte). Das Überseezentrum und seine Umgebung sind jedoch bereits durch eine hohe anthropogene Störintensität gekennzeichnet. Der Star ist gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindlich bzw. an die vorhabenbedingten Störreize gewöhnt. Selbst am Brutplatz ist er etwa

4 siehe Fußnote zur Sturmmöwe

gegenüber Lärm oder Personenbewegungen wenig empfindlich. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen sind demnach auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für den Star nicht ein.

5.2.2 Zugvögel

Im Rahmen der Planungen zum Elbtower Hamburg (Bebauungsplan HC16) erfolgten im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 Vogelzugbeobachtungen für die östliche HafenCity, die direkt nördlich an das Plangebiet angrenzende Flächen umfassen (MITSCHKE 2019b). Die östliche HafenCity und auch der Grasbrook liegen in einem Raum mit mehreren großräumigen Zugstraßen (Vogelfluglinie, Urstromtal der Elbe). Die östliche HafenCity wurde auf der Basis der stichprobenhaften Erfassungen des Tagzugeschehens trotz direkter Nachbarschaft zur Norderelbe als nicht besonders konfliktträchtig eingestuft. Das Vogelzuggeschehen erreicht auch keine überdurchschnittliche Relevanz im Vergleich mit den langjährigen Vogelzugbeobachtungen an der Unterelbe bei Wedel. Das Zuggeschehen konzentriert sich zeitlich vor allem auf den Heimzug von Ende Februar bis Mitte Mai sowie auf den Wegzug von Anfang August bis Mitte November.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zusammenhang mit Zugvögeln nicht zu erwarten.

Fangen, Töten, Verletzen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Plangebiet sind 12 Gebäude mit Höhe von 52 m bis 63 m vorgesehen sowie ein Hochhaus mit bis zu 97 m Höhe.

An hohen Gebäuden kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu Vogelkollision kommen. Hierbei sind insbesondere die Kollision mit Glaselementen sowie der gezielte Anflug auf Lichtquellen in der Dunkelheit zu nennen. Nachts ziehende Vögel können insbesondere bei schlechten Wetterbedingungen mit geringen Sichtweiten von nächtlich beleuchteten Strukturen angelockt werden und mehr oder weniger lange im beleuchteten Bereich umherfliegen, was die Tiere schwächt (Störung) und das Kollisionsrisiko stark erhöht (Tötung/Verletzung). Dabei hängt die Intensität der Reaktion offenbar direkt von der Lichtstärke ab (VERHEIJEN 1958). Schlechte Sicht und nächtliches Kunstlicht z.B. im Bereich von Städten führt dabei offenbar bei Zugvögeln zu niedrigeren Flughöhen (ABT & SCHULTZ 1995, SHEPPARD & PHILLIPS 2015, BRUDERER 2017), was die Vogelschlaggefahr weiter erhöhen kann. Auch wenn zu allen Jahreszeiten mit einzelnen Anflugopfern gerechnet werden muss, treten maßgebliche Vogelschlagereignisse nur während des Frühjahrs- und Herbstzuges auf. Starke Lichtquellen können bis zu einer Entfernung von einem Kilometer zu Richtungswechseln, Verlangsamung des Fluges oder Wechsel in größere Flughöhen führen (GAUTHREAU & BELSER 2006). Nach neueren Erkenntnissen ist vor allem die Intensität und Bewegung von Lichtstrahlen, aber nicht die Farbe des Lichts ausschlaggebend für Störwirkungen. Auch Wetterbedingungen sind eine Ursache nächtlicher Kollisionen (ALERSTAM 1990, BALLASUS 2009). Vor allem schlechte Sicht, starke Bewölkung und Nebel bzw. Nieselregen sind Bedingungen für eine hohe Vogelschlaggefahr (BREWER & ELLIS 1958, BRACEY 2016). Kollisionen können aber auch bei guten Wetterbedingungen auftreten.

In den Herbst- und Wintermonaten kann es je nach Nutzung regelmäßig zu zeitlichen Überlappungen zwischen dem Auftreten ziehender Vögel und erleuchteten Fenstern in der Höhe kommen.

Daraus ergibt sich, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Tatbestände vermeidbar sind, wenn während der Hauptzugzeiten (Mitte Februar bis zum Ende Mai sowie vom August bis Mitte November) die Lichtemissionen im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung in den Gebäudeteilen oberhalb 40 m NHN durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert werden (siehe Tabelle 5). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind jeweils geeignete Maßnahmen festzulegen.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber einem allgemeinen Risiko zu erwarten, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden werden kann.

5.2.3 Fazit

Für einzelne Brutvogelarten wie den Star können sich artenschutzrechtliche Konflikte vor allem durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Baumaßnahmen ergeben. Anlage- und betriebsbedingt sind vor allem Zugvögel durch die Ausführung oder die Höhe und Nutzung von Gebäuden betroffen, Darüber hinaus sind für Brutvögel anlagebedingte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um den Vogelschlag an größeren Glasflächen zu verhindern (siehe Tabelle 5).

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen (CEF: Nistkästen, Schaffung von Nistplätzen) lässt sich die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote für Brut- und Zugvögel verhindern.

5.3 Übrige Artengruppen mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Nach der vollständigen Räumung der Flächen 2022 wachsen nur im Bereich des Veddelhöfts kleinflächig Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Raupen des Nachtkerzenschwärmers wurden bislang nicht gefunden. Die Art ist jedoch hochmobil, und besiedelt auch z.B. jüngere Brachflächen mit nur wenigen Futterpflanzen, so dass ein zukünftiges, kurzfristiges Auftreten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Um eine Betroffenheit der Art auszuschließen, sollten die verbliebenen Brachflächen im Jahr vor ihrer geplanten Nutzung außerhalb der Eiablage- und Raupenzeit (Winter, Frühjahr) gemäht werden (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme, siehe Tabelle 5). Unter Berücksichtigung der Lebensweise der Art, kann eine Räumung auch unmittelbar nach einer negativen Besatzkontrolle erfolgen.

Fazit

Insgesamt ergibt sich bei den übrigen Artengruppen nur für den Nachtkerzenschwärmer eine potenzielle Betroffenheit. Durch eine rechtzeitige Räumung von Brachflächen mit geeigneten Futterpflanzen außerhalb der Zeiträume für Eiablage und Raupenzeit lässt sich die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote jedoch verhindern.

Soweit möglicherweise im Rahmen der Bauarbeiten geeignete Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten entstehen (z.B. Flussregenpfeifer auf ausgedehnten Sandflächen), werden geeignete Vergrümmungsmaßnahmen oder Bauzeitenregelungen im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung getroffen.

6 Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Bei der Planung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden die artspezifischen biologischen Eigenschaften der jeweiligen Art (z.B. bezogen auf Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort) berücksichtigt. Maßnahmen können auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt in der artbezogenen Konfliktanalyse (Kapitel 5) unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die ggf. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der geschützten Arten notwendigen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) für artenschutzrechtlich relevante Arten

Allgemeine Maßnahmen

- Beachtung gesetzlicher Normen zum Schutz von Pflanzen bei Baumaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Bauzeitliche Maßnahmen

- notwendige Beseitigung von potenziellen Tierlebensräumen unter Berücksichtigung der Lebensphasen der Fauna, z.B. Rückbau von Gebäudestrukturen, der Rodung von Gehölzbeständen und Offenlandflächen im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Umsetzung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zum Rückbau des ehemaligen Überseezentrums)
- Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen Artenschutz zur Durchführung von Fällungsarbeiten: Entfernung und starker Rückschnitt von Gehölzen und Röhrichten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (BNatSchG)
- vor einem Rückbau längerfristig bestehender Übergangsbauwerke (z. B. Baucontainer) Kontrolle auf Besiedlung. Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch Bauzeitenregelungen oder zusätzliche Nistkästen (Umsetzung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zum Rückbau des ehemaligen Überseezentrums)
- Vergrämung von Vögeln auf brachliegenden Flächen und vorsorgliche Beräumung entsprechender Flächen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Alternativ kann eine Beräumung unmittelbar nach einer negativen Brutkontrolle erfolgen. (Umsetzung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zum Rückbau des ehemaligen Überseezentrums)

Anlagebedingte Maßnahmen

- Eine Beleuchtung von Wegen entlang von Vegetationsstrukturen, Parkflächen oder Wasserflächen soll nur zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Zuwegungen erfolgen. Eingesetzte Lampen sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern, mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur auszuführen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen und insbesondere auf die Wasserflächen der Elbe und des Moldauhafens sind zu vermeiden. Die Lichtpunkthöhe und die Beleuchtungsstärke sind so niedrig wie möglich zu wählen. Soweit möglich sollte eine bedarfsgerechte Lichtsteuerung (zeitweises dimmen oder abschalten) eingesetzt werden.
- Die Beleuchtung von Wasserflächen ist zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag etwa an Glasflächen, Brüstungen und Schutzwänden sind ab 75% Glasanteil pro Fassadenseite oder bei zusammenhängenden Glasflächen von über 6 Quadratmeter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Möglich sind wirksame Vogelschutzmarkierungen an Glasflächen, die Auswahl von Glasflächen mit geringem Lichtreflexionsgrad von max. 15 % oder ein mehrschichtiger Fassadenaufbau aus z.B. Lamellen oder sonstigen Fassadenelementen, die die Flächen erkennbar für das Vogelauge strukturieren.
- Vermeidung von Vogelschlag zu nächtlichen Vogelzugszeiten aus Umlenkung und Anziehung von Vögeln durch Lichtquellen vom 16. Februar bis zum 31. Mai sowie vom 1. August bis zum 15. November des Jahres:
 - generelle Minderung des Lichtaustritts etwa durch einen Fensteranteil von unter 30% pro Fassadenseite
 - wirksame Abschirmung gegen Lichtaustritt nach außen gerichteter Fenster bzw. nach außen gerichteter Beleuchtungen ab einer Höhe von 40 m NHN im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
 - Als Alternative kommen eine Abschaltung oder andere gleich wirksame gebäude- und lichttechnische Maßnahmen in Frage.
 - zentrale Steuerung der für die Gebäude zu treffenden Maßnahmen.

CEF-Maßnahmen (wasserrechtliche Genehmigungsverfahren)

- Ausbringen von 3 Nistkästen für den Star für die Beseitigung einer Nisthöhle auf dem Veddelhöft bevorzugt in Gruppen im Plangebiet oder dessen Umfeld und möglichst in der Nähe von Offenlandflächen als Nahrungsräume für den Star (9 Nistkästen wurden bereits im Rahmen von Flächenräumungen ausgebracht)
- Umhängen vorhandener Nistkästen auf dem Veddelhöft in nicht betroffene Bereiche
- gleichartiger Ersatz entfernter Duckdalben (Balzhabitat für Fledermäuse, Brutmöglichkeit für Sturmmöwen). Nach derzeitigem Projektstand entfallen Duckdalben nur durch den Bau der U-Bahn (separates Genehmigungsverfahren)

Die konkrete Prüfung und Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sowie zur Reduzierung von Lichtemissionen zum Schutz von Zugvögeln erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

7 Quellen

7.1 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 – Zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

EG-ArtSchV - Europäische Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) – (ABl. L 61 vom 03.03.1997: 1).

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7).

HmbBNatSchAG - Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

VSch-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. d. EU L 20/7 vom 26. Januar 2010) (Diese kodifizierte Fassung ersetzt die alte Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG).

7.2 Sonstige Quellen

ABT, K. F. & SCHULTZ, G. (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. *Corax* 16 (1): 17-29.

ALERSTAM, T. (1990): Bird Migration. Cambridge University Press, Cambridge.

ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (2024): Homepage mit Artendaten. URL: <http://www.ornithologie-hamburg.de/index.php/avifauna>. Besucht am 1.04.2024.

BALLASUS, H., K. HILL & O. HÜPPOP (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. *Ber. Vogelschutz* 46: 127–157.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): Steckbriefe zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>. Besucht am 24.10.2023.

BRACEY, A. M., M. A. ETERSON, G. J. NIEMI & R. F. GREEN (2016): Variation in bird-window collision mortality and scavenging rates within an urban landscape. *The Wilson Journal of Ornithology* 128: 355 - 367.

BRANDT, I., K. HAMANN, W. HAMMER (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Herausgegeben von der Behörde für Umwelt und Energie Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz, Freie und Hansestadt Hamburg, 104 S.

BREWER, R. & J. A. ELLIS (1958): An Analysis of Migrating Birds Killed at a Television Tower in East-Central Illinois, September 1955-May 1957. *The Auk* 75: 400–414.

BRUDERER, B. (2017): Vogelzug - Eine schweizerische Perspektive. Ornithol. Beob., Beiheft 12.

FHH – FREIE HANSESTADT HAMBURG (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung. Stand: 01.11.2014.

FHH – FREIE HANSESTADT HAMBURG (2025a): Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2. Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 138. Fassung zur TÖB-Beteiligung. Stand: 14.08.2025.

FHH – FREIE HANSESTADT HAMBURG (2025b): Artenkataster Hamburg. Gesamtdatenbestand des Hamburger Artenkatasters als Rasterdaten (URL: <https://geoportal-hamburg.de/artenkataster/>). Für den Betrachtungsraum und die Umgebung liegen die Daten als punktgenaue Geodaten vor, gemäß Datenlieferung von der BUKEA Hamburg, Email Herrn Hoffmann vom 07.07.2025.

GARNIEL, A., & U. MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 - redaktionelle Korrektur Januar 2012. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

GAUTHREUX, S. & C. G. BELSER (2006): Effects of artificial night lighting on migrating birds. In: **RICH, C. & T. LONGCORE (HRSG.):** Ecological Consequences of Artificial Night Lighting. Island Press, Washington, D.C. 67 - 93.

LBV-SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. In: Hamburger Avifaunistische Beiträge. Band 39.

MITSCHE, A. (2019a): 4. Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg. Stand 2018.

MITSCHE, A. (2019b): Elbtower Hamburg - Zug- und Rastvogelerfassung als Basis für eine artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung. Im Auftrag von: SIGNA Real Estate Management Germany GmbH, Hamburg. Stand: 02.06.2019.

MITSCHE, A. (2019c): Artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Elbtowers in Hamburg, Entwurf, Stand 06.05.2019.

MITSCHE, A. (2021): B-Plan HafenCity 15 – Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung. Im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Referat Verfahrensmanagement und Grundsatz der Bauleitplanung. Stand: 24.06.2021.

OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015), Rote Liste der Libellen Deutschlands. In: Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V. 2015, 464 S.

RÖBBELEN, F. (2014): Artenmonitoring Tagfalter – Abschlussbericht (Arbeitsexemplar). Hrsg: Freie und Hansestadt Hamburg. 75 S.

RÖBBELEN, F. (2015): Artenmonitoring Libellen – Abschlussbericht (Arbeitsexemplar). Hrsg: Freie und Hansestadt Hamburg. 63 S.

RÖBBELEN, F. , K. SCHÜTTE (2020): Atlas der Libellen Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Hrsg: Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz. Stand: November 2020. 160 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Stand: 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SCHÄFERS, G, H. EBERSBACH, H. REIMERS, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE, F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg: Behörde für Umwelt und Energie, Amt f. Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

SHEPPARD, C. & G. PHILLIPS (2015): Bird-friendly Buiding Design, 2nd Ed.: The Plains, VA: American Bird Conservancy.

THIEL, R., R. THIEL (2015): Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs - Arteninventar, Ökologie, Verbreitung, Bestand, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2012): Ökologische Bestandserfassung und –bewertung für den Bereich Östliche HafenCity. Im Auftrag der HafenCity Hamburg GmbH.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016): Floristische und faunistische Bestandsaufnahme „Kleiner Grasbrook“ und Südanbindung. Bericht Bestand 2015. Im Auftrag der Hamburg Port Authority (HPA).

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2020a): Rahmenplan Städteingang Elbbrücken: Floristische und faunistische Bestandsaufnahme für den Teilraum II Funktionsplan Veddel-Nord. Im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung. Stand: Oktober 2020.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2020b): Überprüfung der Bauten im Bereich des Überseezentrums im Stadtteil Grasbrook auf Lebensmöglichkeiten für artenschutzrechtlich relevante Arten. Im Auftrag der HafenCity Hamburg.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2020c): Naturschutzrechtliche Einschätzung der Flächenräumung im Bereich des Überseezentrums im Stadtteil Grasbrook. Im Auftrag der HafenCity Hamburg.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021a): Ergänzende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Abriss der Bauten im Bereich des Überseezentrums im Stadtteil Grasbrook. Im Auftrag der HafenCity Hamburg. Stand: 3.02.2021.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021b): Auswirkungen von Baumaßnahmen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Vergrämuungsmaßnahmen im Bereich offener Bodenflächen des Überseezentrums im Stadtteil Grasbrook. Im Auftrag der HafenCity Hamburg. Stand: 4.11.2021.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021c): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Flächenvorbereitung am Nord- und Südufer des westlichen Moldauhafens im Stadtteil Grasbrook. Im Auftrag der HafenCity Hamburg GmbH. Stand: Februar 2021.

TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2022): Aktualisierte floristische und faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung „Stadtteil Grasbrook“. Im Auftrag der HafenCity Hamburg GmbH.

TRIOPS ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2024): Ökologische Bestandserfassung und -bewertung zur Planfeststellung „U4 Erweiterung Grasbrook“, Stand Februar 2024.

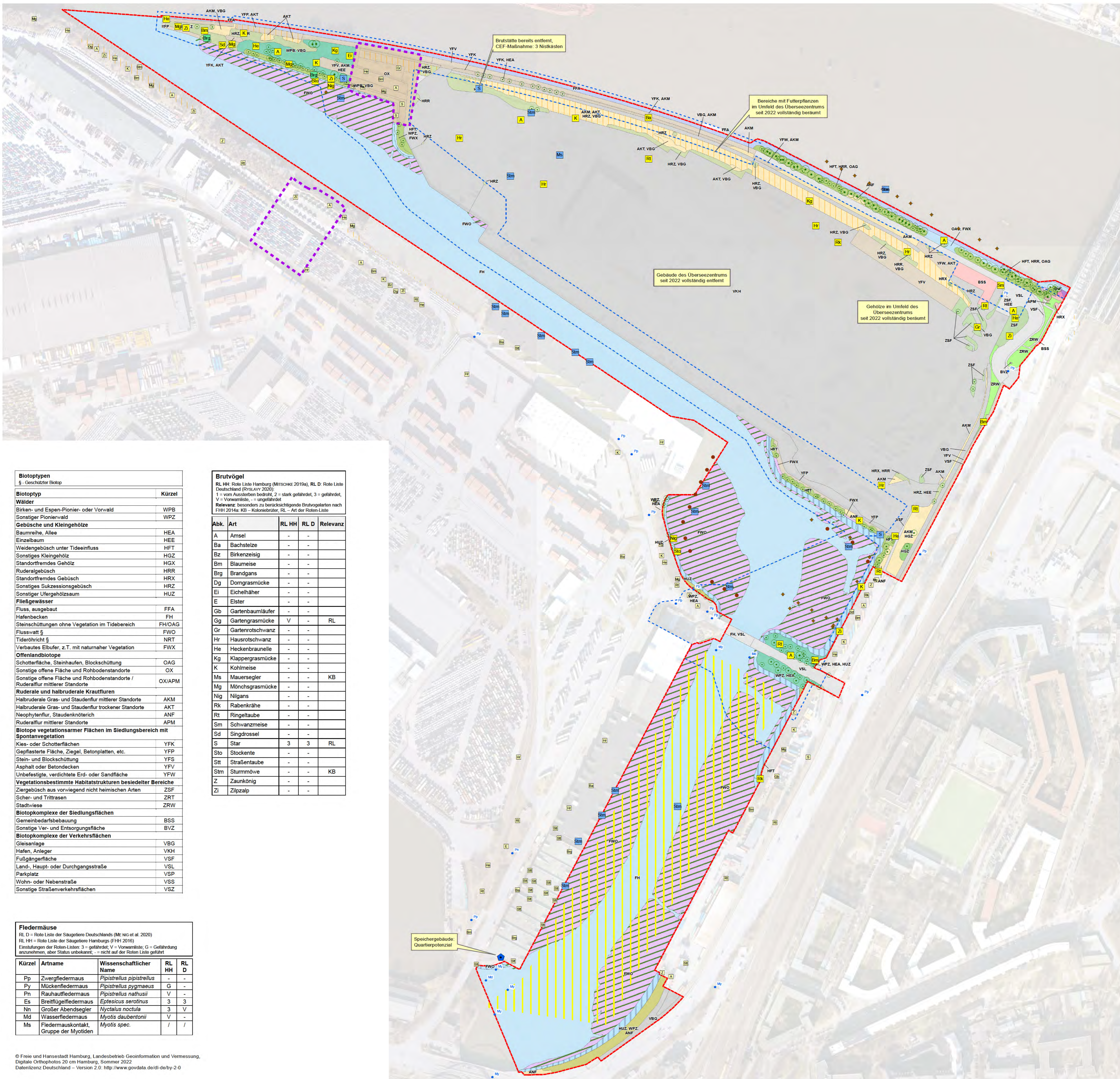
TRIOPS ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2025): Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2, Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag. Im Auftrag der HafenCity Hamburg GmbH. Stand: Dezember 2025.

VERHEIJEN, F. J. (1958): The Mechanisms of the Trapping Effect of Artificial Light Sources Upon Animals. Archives Néerlandaises de Zoologie 13: 1 - 107.

WILKENING, C. (2021): Zur Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) in Hamburg 2021. Stand: 08.11.2021.

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
CEF	Continuous Ecological Functionality, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme
EG-ArtSchV	Europäische Artenschutzverordnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FCS	FCS-Maßnahmen (measures to ensure a "favorable conservation status") im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
HmbBNatSchAG	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
VSch-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie



- Legende**
- Brutvögel**
- Brutrevier (besonders zu betrachtende Art)
 - Brutrevier (in HH seltene Art)
 - Brutrevier
 - Brutrevier (ausserhalb B-Plan, Räumung Moldauhafenbrücke)
- Fledermäuse**
- (Winter-)Quartierpotenzial (Lagerhaus)
 - Beobachtung Fledermaus
 - Jagdgebiet Wasserfledermaus
- Nachkerzenschwärmer**
- Vorkommen Nahrungspflanzen
- Biotoptypen**
- WP - Pionierwald
 - HF - Weidengehölz unter Tideeinfluss
 - HU - Sonstiges Ufergehölz
 - HR - Ruderalgebüsch
 - HG - Kleingehölz
 - HE - Einzelbaum, Baumgruppe, -reihe
 - FF - Fluss
 - FH - Hafenecken
 - FW - Wechselwasserbereich
 - NR - Tideröhricht
 - OA - Steinschüttung, Aufschüttung
 - OX - Sonstige offene Fläche (vorher andere Verfahren)
 - AP - Ruderalflur
 - AK - Halbruderaler Gras- und Staudenflur
 - AN - Neophytenflur
 - YF - versiegelte Fläche
 - ZS - Zier-Gebüsch, -hecke
 - ZR - Rasen
 - BV - Ver- und Entsorgungsfläche
 - BS - Sonstige Bebauung
 - VS - Verkehrsfläche
 - VB - Bahnanlage
 - VK - Hafenanlage
 - FH/OAG - Steinschüttungen im Tidebereich
- Biotopechutz**
- Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG
- Dalben**
- einfacher Dalben
 - Duckdalben
- Bäume und Baumgruppen**
- Stammumfang (SIU)**
- unter 80 cm
 - 80 - <160 cm
 - 160 - <240 cm
 - >240 cm
- Grenzen**
- Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2
 - Flächenvorbereitung Moldauhafenbrücke
- Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (WR)**
- Ufer Grasbrook (Abschnitte B1 – B8, Entwurfsstand)

Biotoptypen
§ - Geschützter Biotop

Biotoptyp	Kürzel
Wälder	
Birken- und Espen-Pionier- oder Vorwald	WPB
Sonstiger Pionierwald	WPZ
Gebüsche und Kleingehölze	
Baumreihe, Allee	HEA
Einzelbaum	HEE
Weidengebüsch unter Tideeinfluss	HFT
Sonstiges Kleingehölz	HGZ
Standortfremdes Gehölz	HGX
Ruderalgebüsch	HRR
Standortfremdes Gebüsch	HRX
Sonstiges Sukzessionsgebüsch	HRZ
Sonstiger Ufergehölzsaum	HUZ
Fließgewässer	
Fluss, ausgebaut	FFA
Hafenecken	FH
Steinschüttungen ohne Vegetation im Tidebereich	FH/OAG
Flusswatt §	FWO
Tideröhricht §	NRT
Verbautes Elbufer, z.T. mit naturnaher Vegetation	FWX
Offenlandbiotope	
Schotterfläche, Steinhof, Blockschüttung	OAG
Sonstige offene Fläche und Rohbodenstandorte	OX
Sonstige offene Fläche und Rohbodenstandorte / Ruderalflur mittlerer Standorte	OX/APM
Ruderaler und halbruderaler Krautfluren	
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	AKM
Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte	AKT
Neophytenflur, Staudenknötchen	ANF
Ruderalflur mittlerer Standorte	APM
Biotope vegetationsarmer Flächen im Siedlungsbereich mit Spontanvegetation	
Kies- oder Schotterflächen	YFK
Gepflasterte Fläche, Ziegel, Betonplatten, etc.	YFP
Stein- und Blockschüttung	YFS
Asphalt- oder Betondeckchen	YFV
Unbefestigte, verdichtete Erd- oder Sandfläche	YFW
Vegetationsbestimmte Habitatstrukturen besiedelter Bereiche	
Ziergebüsch aus vorwiegend nicht heimischen Arten	ZSF
Scher- und Trittrassen	ZRT
Stadtwiese	ZRW
Biotopekomplexe der Siedlungsflächen	
Gemeinbedarfsbebauung	BSS
Sonstige Ver- und Entsorgungsfläche	BVZ
Biotopekomplexe der Verkehrsflächen	
Gleisanlage	VBG
Hafen, Anleger	VKH
Fußgängerfläche	VSF
Land- Haupt- oder Durchgangsstraße	VSL
Parkplatz	VSP
Wohn- oder Nebenstraße	VSS
Sonstige Straßenverkehrsflächen	VSZ

Brutvögel
RL HH Rote Liste Hamburg (Mitschke 2019a), RL D Rote Liste Deutschland (Rösel 2020).
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, = ungelistet.
Relevanz: besonders zu berücksichtigende Brutvogelarten nach FHN 2014a; KB = Kolonievogel, RL = Art der Rote Liste

Abk.	Art	RL HH	RL D	Relevanz
A	Amsel	-	-	
Ba	Bachstelze	-	-	
Bz	Birkenzeisig	-	-	
Bm	Blaumäuse	-	-	
Brg	Brandgans	-	-	
Dg	Dorngrasmücke	-	-	
Ei	Eichelhäher	-	-	
E	Elster	-	-	
Gb	Gartenbaumläufer	-	-	
Gg	Gartengrasmücke	V	-	RL
Gr	Gartenrotschwanz	-	-	
Hr	Hausrotschwanz	-	-	
He	Heckenbraunelle	-	-	
Hg	Klappergrasmücke	-	-	
K	Kohlmäuse	-	-	
Ms	Mauersegler	-	-	KB
Mg	Mönchsgrasmücke	-	-	
Nig	Nilgans	-	-	
Rk	Rabenkrähe	-	-	
Rt	Ringeltaube	-	-	
Sm	Schwanzmeise	-	-	
Sd	Singdrossel	-	-	
S	Star	3	3	RL
Sto	Stockente	-	-	
Stt	Straßentaube	-	-	
Stm	Sturmnöwe	-	-	KB
Z	Zaunkönig	-	-	
Zi	Zilpzalp	-	-	

Fledermäuse
RL D = Rote Liste der Säugtiere Deutschlands (Meinicke et al. 2020)
RL HH = Rote Liste der Säugtiere Hamburg (FHN 2016)
Einstufungen der Rote Listen: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, - = nicht auf der Rote Liste geführt

Kürzel	Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL HH	RL D
Pp	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-
Py	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	-
Pn	Rauhauflfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	-
Es	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Nn	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V
Md	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	-
Ms	Fledermauskontakt-Gruppe der Myotiden	<i>Myotis spec.</i>	/	/

0 25 50 100 150 200 250 Meter

Auftraggeber: GRASBROOK HafenCity Hamburg GmbH Hamburg, Osakalle 11

Auftragnehmer: TROPS Ökologie & Landschaftsplanung Göttingen, Keplerstr. 4 Tel.: 0551 - 540 41

Objekt/Vorhaben: Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Zeichnung/Plan: Bestand artenschutzrechtlich relevante Arten

Maßstab: 1:2.000

Datum: Dezember 2025

gezeichnet: bearbeitet: geprüft:

Zeichnungs-Nr.: 1

© Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Digitale Orthophotos 20 cm Hamburg, Sommer 2022
Datenlizenz Deutschland – Version 2.0: <http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>